

Statuten der Stiftung Musikschule Konservatorium Bern

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Musikschule Konservatorium Bern“ besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt den Betrieb einer Musikschule im Rahmen der kantonalen Bestimmungen über Musikschulen.

² Die Stiftung fördert und unterstützt zudem das Angebot an musischer Bildung von Laien, welches über die kantonalen Bestimmungen hinausgeht.

Art. 3 Vermögen

¹ Das Stiftungskapital besteht aus dem heutigen Stiftungsvermögen von CHF 739'091.19 (Stand 31.12.2018) und dessen Erträgen. Weitere Zuwendungen und Spenden sind jederzeit möglich.

² Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Direktionskonferenz
- die Revisionsstelle

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

¹ Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis neun Mitgliedern. Es werden ernannt:

- a. ein Mitglied aus der Lehrerschaft durch die Konferenz der Lehrkräfte;
- b. eine Vertretung der Elternschaft durch den Stiftungsrat;
- c. drei bis fünf weitere Mitglieder aus Kultur, Bildung, Wirtschaft und Politik durch den Stiftungsrat;
- d. ein bis zwei Mitglieder durch den Gemeinderat der Stadt Bern

Jedes Geschlecht soll mindestens mit 1/3 der Mitglieder im Stiftungsrat vertreten sein.

² Der Stiftungsrat konstituiert sich im Übrigen selber.

³ An den Stiftungsratssitzungen nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht auch der Direktor bzw. die Direktorin, im Verhinderungsfall eine Vertretung, sowie der Leiter bzw. die Leiterin Administration teil.

Art. 6 Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder, denen besondere Befugnisse übertragen werden, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 7 Amtsdauer / Abberufung

¹ Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich.

² Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

³ Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

⁴ Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit aller Stiftungsräte über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Kompetenzen

¹ Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

² Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates (ohne Stiftungsräte gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a und d) und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Wahl der Mitglieder der Direktionskonferenz

³ Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich.

² Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrätinnen oder Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

³ Bei Geschäften mit persönlicher Betroffenheit oder anderen Interessenskollisionen treten die jeweiligen Sitzungsteilnehmenden in den Ausstand.

⁴ Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁵ Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 15 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 Reglement

¹ Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben und Kompetenzen der Direktion ein Reglement.

² Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle, welche die Geschäftsführung und das Rechnungswesen prüft.

² Die Revisionsstelle hat wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.

Art. 12 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

² Der Stiftungsrat legt die Jahresrechnung der Revisionsstelle vor und genehmigt sie. Der Revisions- und Jahresbericht ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

III. Änderung der Statuten und Aufhebung der Stiftung

Art. 13 Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.

Art. 14 Aufhebung

¹ Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

² Ein noch vorhandenes Vermögen fällt der Stadt Bern zu.

IV. Handelsregister / Inkraftsetzung

Art. 15 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. Dezember 1999.